



Stadt Liestal

**Verordnung über die
Raumbelegung im Rathaus
(Raumbelegungsverordnung)**

vom 20. Dezember 2005
in Kraft ab 01. Januar 2006¹

Der Stadtrat der Stadt Liestal beschliesst gestützt auf § 70 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden; SGS 180):

§ 1 Zweck

Die Verordnung regelt die Belegung der temporär beanspruchten Räumlichkeiten des Rathauses und dessen Vorplätze.

§ 2 Zuständigkeit

Der Sachbearbeiter bzw. die Sachbearbeiterin Belegungswesen entscheidet über sämtliche Belegungen von temporär benutzten Räumlichkeiten im und um das Rathaus (Stadtsaal/Küche, Stadtratssaal, Sitzungszimmer, Rathaushof alt/neu, Rathauskeller, Rathausvorplätze)

§ 3 Belegungsgesuche

Belegungsgesuche müssen enthalten:

- a. Angaben zum/zur Gesuchsteller/in
- b. Angabe einer verantwortlichen Person
- c. Objekt
- d. Grund der Belegung
- e. Datum und Zeit der Belegung
- f. Anzahl Teilnehmer/innen

Bei entsprechendem Bedarf sind zusätzlich anzugeben:

- g. Bestuhlungsart
- h. Wortlaut des Textes, der am Eingang anzuschreiben ist
- i. Benötigte Hilfsmittel

Belegungsgesuche, die ohne diese Angaben eingehen, werden zur Ergänzung zurückgewiesen.

§ 4 Fristen

Gesuche von verwaltungsexternen Personen müssen 14 Tage vor dem Belegungstermin in der Stadt Liestal eingehen.

Gesuche von verwaltungsinternen Personen müssen 24 Stunden vor dem Belegungstermin beim Belegungswesen eingehen.

Später gestellte Gesuche können zurückgewiesen werden.

§ 5 Wochenenden

Das Belegungswochenende beginnt am Freitag ab 18.00 Uhr.

Es wird pro Wochenende maximal eine Veranstaltung bewilligt.

Über Ausnahmen entscheidet auf begründetes Gesuch hin der Stadtverwalter oder die Stadtverwalterin.

§ 6 Pufferzonen

Die bewilligten Belegungszeiten sind strikte einzuhalten.

Bei Bedarf sind im Belegungsgesuch Pufferzonen einzuplanen.

Nach Abendveranstaltungen im Stadtsaal und/oder im Rathaushof bzw. – Vorplatz ist die erste nachfolgende Belegung frühestens ab 10.00 Uhr des Folgetages möglich.

Dauert eine Belegung länger als bewilligt, haben die jeweiligen Benutzer/innen den nachfolgenden zu weichen.

§ 7 Gebühren

Die Belegung des **Stadtsaales** kostet:

	Für Ortsvereine	Normaltarif
Stadtsaal	CHF 100.00/Halbtage	CHF 150.00/Halbtage
Bestuhlung	CHF 50.00	CHF 50.00
Tische	CHF 50.00	CHF 50.00
Hellraumprojektor/Leinwand	CHF 30.00	CHF 50.00
Küche (inkl. Geschirr)	CHF 100.00	CHF 150.00
Rathaushof (alt oder neu)	CHF 100.00/Halbtage	CHF 150.00/Halbtage
Vorplatz Rathaus (alt oder neu)	CHF 20.00/Stunde	CHF 40.00/Stunde
Sitzungszimmer Rathaus	CHF 10.00/Stunde	CHF 20.00/Stunde
Hauswart (nach rapp. Aufwand)	CHF 65.00/Stunde	

§ 8 Küchenbenutzung

Der Hauswart übergibt und nimmt die Küche ab.

Die Kaffeeküche steht ausschliesslich dem Personal der Stadt Liestal zur Verfügung.

§ 9 Führungen im Rathaus

Führungen im Rathaus unterstehen der Bewilligungspflicht gemäss §§ 2 – 4 dieser Verordnung.

§ 10 Inkraftsetzung

Die Verordnung tritt per 1. Januar 2006 in Kraft.

Für den Stadtrat:

Stadtpräsidentin:

sig. Regula Gysin

Stadtverwalter:

sig. Roland Plattner

¹ V